

Prüfungsordnung
für das
Bachelorstudium im Lehramt
an der Universität Siegen
Vom

Entwurf vom 8.2.12

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Universität Siegen folgende Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Praxiselemente
- § 7 Modularisierung und Aufbau des Studiums
- § 8 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfung im Antwortwahlverfahren
- § 10 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen
- § 11 Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 14 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 15 Zentraler Prüfungsausschuss für Lehrämter
- § 16 Fachliche Prüfungsausschüsse für Lehrämter
- § 17 Anrechnung von Leistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 19 Familienregelung
- § 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 21 Bewertung, Bildung der Noten
- § 22 Abschluss des Studiums
- § 23 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 24 Diploma Supplement und Transcript of Record
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 28 Anwendung und Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen in den in der Anlage 1 genannten Fächern bzw. Lernbereichen. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums im Lehramt. In den Fachspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Fächer und Lernbereiche geregelt. Ergänzende Regelungen enthalten die Modulhandbücher und die Praktikumsordnung für die Bachelor-Lehramtsstudiengänge. Den Fachspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studienverlaufspläne beigefügt, die den empfohlenen exemplarischen Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen.

(2) Im Anschluss an das Bachelorstudium im Lehramt bietet die Universität Siegen Masterstudiengänge im Lehramt an, die zum Master of Education führen und in der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt und in den ergänzenden Fachspezifischen Bestimmungen geregelt sind.

§ 2
Ziel des Studiums

(1) Das Bachelorstudium soll auf das Masterstudium im Lehramt vorbereiten, als Grundlage für fachorientierte oder interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten.

(2) Das Bachelorstudium vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Es enthält lehramtsspezifische Elemente und ist so angelegt, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen.

Entwurf

§ 3
Bachelorgrad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

(2) Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Die Bedeutung ist definiert durch den Anteil der Leistungspunkte am Gesamtstudienumfang. Es wird die Abschlussbezeichnung derjenigen Fächergruppe vergeben, die den höchsten Anteil an LPs im Studium ausmacht.

Entwurf

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt (§ 49 Absatz 2 HG).

(2) Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gemäß § 49 Absatz 6 HG i. V. m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Absatz 6 HG der Universität Siegen vom 31. Mai 2010“.

(3) Es sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Lehramtsstudierende, die keine Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (eine davon gegebenenfalls eine Herkunftssprache als Erstsprache; als Nachweis gilt die Bescheinigung, dass in der betreffenden Sprache das Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wird) nachweisen können, sollen sich die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache während des Bachelorstudiums aneignen. Als Nachweis dieser Fremdsprachenkenntnisse gilt die Bescheinigung eines erfolgreichen Besuchs von aufeinander aufbauenden universitären Fremdsprachenkursen im Gesamtumfang von insgesamt 6 SWS oder ein Nachweis, dass in der betreffenden Sprache das Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wurde. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Am Ende des Studiums werden für das angestrebte Berufsfeld angemessene Kenntnisse in der deutschen Sprache erwartet.

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen können weitere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.

(5) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer oder einzelner Studiengänge bleiben unberührt.

(6) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Gleiches gilt für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung / deutschem Abitur aus Deutschland oder mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Auslandsschule (Bildungsinländer). Im Übrigen gilt das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben, davon entfallen 8 LP auf die Bachelorarbeit.

Entwurf

§ 6 Praxiselemente

(1) Im Bachelorstudium sind Praxisphasen zu absolvieren. Diese umfassen:

1. ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum im Umfang von 3 LP, das in der Regel im ersten Studienjahr an einer dem Studiengang entsprechenden Schulform abgeleistet und bildungswissenschaftlich begleitet wird.

2. ein mindestens vierwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von 3 LP, das als schulisches oder außerschulisches Praktikum durchgeführt werden kann.

(2) Ziel des Orientierungspraktikums ist die kritisch-analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung der professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.

(3) Ziel des Berufsfeldpraktikums ist es, den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb und außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen.

(4) Es ist nachzuweisen, dass ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen durchgeführt wurde. Das Eignungspraktikum wird von den Schulen verantwortet und von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung begleitet. Es kann vor Aufnahme des Studiums geleistet werden und ist Voraussetzung für die Zulassung zum Orientierungspraktikum.

(5) Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert.

(6) Näheres regelt die Praktikumsordnung für die Bachelor-Lehramtsstudiengänge an der Universität Siegen.

(7) Für den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs ist darüber hinaus eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten Dauer (gemäß der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung–LZV) vom 18. Juni 2009) nachzuweisen. Näheres regeln die Richtlinien für die fachpraktische Tätigkeit in den Studiengängen Lehramt an Berufskollegs an der Universität Siegen.

§ 7 Modularisierung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die sich in der Regel aus mehreren Modulelementen mit gegebenenfalls verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden LP vergeben. Der Umfang eines Moduls beträgt mindestens 5 LP und mindestens 4 SWS. Die Voraussetzungen für die Vergabe der LP werden in den Fachspezifischen Bestimmungen definiert.

(3) Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Das BA-Studium des *Lehramts an Grundschulen* gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 36 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung;
- 36 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung;
- 36 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs;
- mindestens 15 LP jeweils in den Lernbereichen bzw. Unterrichtsfach auf die Fachdidaktik während des BA- und MA-Studiums; davon müssen mindestens 3 LP während des Masterstudiums absolviert werden;
- 46 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- 12 LP auf das vertiefte Studium des Lernbereichs I, II oder III oder des Unterrichtsfachs,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- Während des BA- und MA-Studiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium.

(5) Das BA-Studium des *Lehramts an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik* gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 36 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung,
- 36 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung,
- 36 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs,
- 46 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- 12 LP für die Förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Grundschullehramt,
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- Während des BA- und MA-Studiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium.

•

(6) Das BA-Studium des *Lehramts an Haupt-, Real- und Gesamtschulen* gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 56 LP auf das Studium des ersten Fachs,
- 56 LP auf das Studium des zweiten Fachs,

- 54 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- Während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische LP im Masterstudium.

(7) Das BA-Studium für das *Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen* gliedert sich wie folgt auf:
Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 69 LP auf das Studium des ersten Fachs,
- 69 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
- 28 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- Während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium.

(8) Das BA-Studium des *Lehramts an Berufskollegs (Modell A: Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung)* und den entsprechenden Jahrgänge des Gesamtschullehramts gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 69 LP auf das Studium des ersten Fachs,
- 69 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
- 28 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- Während des BA- und MA-Studiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium.

(9) Das BA-Studium des *Lehramts für Berufskollegs (Modell B: große berufliche Fachrichtung und kleine berufliche Fachrichtung)* und den entsprechenden Jahrgänge des Gesamtschullehramts gliedert sich wie folgt auf:

Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen

- 96 LP auf das Studium der großen beruflichen Fachrichtung,
- 42 LP auf das Studium der kleinen beruflichen Fachrichtung,
- 28 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum),
- 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- Während des BA- und MA-Studiums müssen in der großen beruflichen Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium.

§ 8

Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für erbrachte Leistungen werden LP vergeben. LP werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden zugrundegelegt. In der Regel werden pro Studienjahr 60 LP vergeben, d.h. 30 LP pro Semester.
- (2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden Studienleistungen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen gefordert. Module werden nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen in der Regel durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (3) Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Leistung nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen bestanden ist. Benotete Leistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichendem Erfolg (4,0) erbracht worden sind.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist (§ 48 Absatz 5 HG) oder wer als Zweithörer oder ZweithörerIn gemäß § 52 HG zugelassen ist. § 12 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.
- (5) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen abgenommen werden, die mindestens eine fachlich einschlägige Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Diplomprüfung oder eine erste Staatsprüfung in einem fachlich einschlägigen Lehramtsstudiengang abgelegt haben und an der Universität Siegen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den zuständigen Fakultätsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden.
- (6) Bei der Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.
- (7) Für den Erwerb von Studienleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind im Umfang von 3 LP insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:
1. Qualifizierte mündliche Teilnahme oder
 2. schriftlicher Test (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und schriftlicher Test im Antwortwahlverfahren) (ca. 30-45 Minuten) oder
 3. Kurzreferat (ca. 15 Minuten) oder
 4. kurze schriftliche Leistung (ca. 6-8 Seiten) oder
 5. mündlicher Test (ca. 15 Minuten) oder
 6. Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf, oder
 7. alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.
- Sofern für eine Studienleistung mehr oder weniger LP vergeben werden sollen, muss der Arbeitsaufwand entsprechend angepasst werden.
- (8) Für den Erwerb von Prüfungsleistungen sind im Umfang von 3 LP insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:
1. Hausarbeit (ca. 12-16 Seiten) oder
 2. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 8-12 Seiten) oder
 3. Projekt- oder Praktikumsbericht (ca. 8-12 Seiten) oder
 4. mündliche Prüfung (ca. 25-45 Minuten) oder
 5. Klausur (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und Klausur im Antwortwahlverfahren, vgl. § 9 der Prüfungsordnung) (ca. 45-120 Minuten) oder

6. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.

Sofern für eine Prüfungsleistung mehr oder weniger LP vergeben werden sollen, muss der Arbeitsaufwand entsprechend angepasst werden. Der Erwerb von Prüfungsleistung im Rahmen von Praktika ist in der Praktikumsordnung geregelt.

(9) Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der Regel in den von den Fakultäten festgelegten Prüfungswochen statt.

(10) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(11) Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar (vgl. § 10 der Prüfungsordnung) und benotet (vgl. § 21 der Prüfungsordnung), sofern die Fachspezifischen Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen, und müssen im Fall von Gruppenarbeiten individuell zuzuordnen sein. Die Noten gehen als Modulnoten in die Gesamtnote sowie in die jeweilige Fachnote ein.

(12) Sofern in den Fachspezifischen Bestimmungen keine andere Regelung getroffen wurde, gehen die Modulnoten nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet in die Gesamtnote sowie in die jeweilige Fachnote ein (vgl. § 21 Absatz 3 der Prüfungsordnung). Pro Fach müssen mindestens drei Modulnoten in die Gesamtnote einfließen, im Lehramt Grundschule mindestens zwei Modulnoten. Es müssen sowohl fachdidaktische als auch fachwissenschaftliche Anteile berücksichtigt werden.

Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Ist das nicht der Fall, gehen alle Modulnoten in die Gesamtnote sowie in die jeweilige Fachnote ein. Für das Fach Bildungswissenschaften gilt die Aufteilung in Fachdidaktik und Fachwissenschaft nicht.

(13) Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. § 10 Absatz 1 bleibt unberührt. Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein.

(14) Studien- und Prüfungsleistungen müssen über das Online-System der zuständigen Prüfungsämter angemeldet werden. Die Anmeldung zur Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen muss innerhalb einer von den zuständigen Prüfungsämtern vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen bei den zuständigen Stellen (z.B. Prüfungsamt, LSF, Moodle) zu informieren.

(15) Sofern für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können die Kandidatin oder der Kandidat sich bis spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System der zuständigen Prüfungsämter wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung jederzeit erfolgen.

(16) Die Form der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urhebererschaft an den Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9

Prüfung im Antwortwahlverfahren

(1) Eine Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) erbracht werden, wenn voraussichtlich mindestens 30 Prüflinge an der Prüfung teilnehmen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat in der Multiple-Choice Prüfung anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Das Antwort-Wahl-Verfahren ist ausgeschlossen für Prüfungen im Sinne des § 65 Abs. 2 HG NRW, die von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit der Lehrveranstaltung oder dem Modul zu vermittelten Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfung muss von einer prüfungsberechtigten Person erarbeitet werden. Bei den Aufgaben ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Bei Single-Choice-Aufgaben (1 aus n) folgt auf die Fragestellung eine Summe von n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.

(4) Bei Multiple-Select-Aufgaben (x aus n) folgt auf die Fragestellung eine Summe von n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.

(5) Die Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren muss durch die Prüferin oder den Prüfer rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachlichen Prüfungsausschusses beantragt werden. Diese oder dieser überprüft die Aufgaben darauf, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2, zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und nicht irreführend, mehrdeutig oder irgendwie interpretationsfähig sind.

(6) Zur Antragstellung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält

- die Aufgabenauswahl;
- eine Darstellung der Bewertungsregeln;
- den Namen der prüfungsberechtigten Person, die die Prüfung abnimmt;
- eine Musterlösung, aus der die Aufgabenart gemäß Absatz 3 oder 4, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten hervorgehen.

(7) Bei Single-Choice-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden.

Bei Multiple-Select-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden.

(8) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben kommentiert oder die Antworten ergänzt werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nicht berücksichtigt.

(9) Werden nach der Auswertung der Antworten aufgrund einer auffälligen Fehlerhäufung in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen Mängel in der Aufgabenstellung identifiziert, wird die für die betroffene Aufgaben zu vergebenden Punktzahl den Kandidaten unabhängig von der zutreffenden Beantwortung der fehlerhaften Prüfungsfrage gutgeschrieben.

(10) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60% der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen

der Kandidatinnen oder Kandidaten unterschreitet, die insgesamt an der Prüfung teilgenommen haben.

(11) Enthält die Prüfung außer dem Teil mit Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren noch weitere Teile mit anderen Erbringungsformen, so gelten die hier aufgeführten Bestimmungen für die gesamte Prüfung, sofern die Bewertungspunkte, die für den Anteil von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben werden, mehr als 40% beträgt und/oder in dem Teil im Antwort-Wahl-Verfahren eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss. Finden die Bestimmungen dieses Paragraphen gemäß Satz 1 Anwendung, sind für alle Teile vor Durchführung der Prüfung die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Prüfung zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Prüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen.

Entwurf

§ 10

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit 4,0 oder besser benotet worden sind bzw., sofern sie nicht benotet worden sind, mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind, mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.
- (4) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Dabei muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester wie die versäumte bzw. nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung angeboten werden.
- (5) Wiederholungen von Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichs- bzw. Wahlmöglichkeit vorgesehen ist, werden über den Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter geregelt und sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (6) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann der oder die Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (8) Die Bewertungen von Studien- oder Prüfungsleistungen sind spätestens 6 Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitzuteilen.

§ 11

Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 120 LP des gesamten Studiums erreicht hat und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Näheres regeln ggf. die Fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter gemäß § 15 der Prüfungsordnung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Immatrikulationsbescheinigung,
3. der Nachweis der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen in Form der bisher im Studiengang erbrachten LP,
4. gegebenenfalls Vorschläge für Erstgutachter und Zweitgutachter (vgl. § 12 der Prüfungsordnung),
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet,
6. der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Eignungs-, Orientierungs- und Berufsfeldpraktikums. Der Nachweis kann bis zur Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit nachgereicht werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 1 Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit wieder abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Zentralen Prüfungsausschuss der Fakultät schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall wird ein neues Thema gemäß § 12 Absatz 6 gestellt.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt 8 LP.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 30 Seiten in der Regel nicht überschreiten.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt maximal 8 Wochen. In Ausnahmefällen kann bei empirischen Arbeiten der Bearbeitungszeitraum um 4 Wochen verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb 1 Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall wird ein neues Thema gemäß Absatz 6 gestellt.
- (4) Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Bachelorarbeit einmalig um 2 Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter zu erbringen.
- (5) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit in der künstlerischen Praxis ist als künstlerisch-praktische Projektarbeit zu realisieren. Dazu gehört eine fotografische Dokumentation mit Legende. Die Ergebnisse des Projekts sind in einer Abschlusspräsentation darzulegen. Ort und Zeit der Präsentation werden vom zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss für Lehrämter in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt.
- (6) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachlichen Prüfungsausschusses bestimmt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter, daraufhin beauftragt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter der Bachelorarbeit, der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema zu stellen (zur Bachelorarbeit in der künstlerischen Praxis vgl. Absatz 1). Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. Der Vorschlag wird zusammen mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht (vgl. § 11 der Prüfungsordnung).
- (7) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine oder ein, für das Fach und das entsprechende Lehramt, an der Universität Siegen prüfungsberechtigte in Forschung und Lehre tätige Professorin oder tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, sein. Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter, der das Fach an der Universität Siegen vertritt, kann an den entsprechenden Fachlichen Prüfungsausschuss für Lehrämter den Antrag stellen, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt zu werden. In den Fächern Kunst und Musik können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter, die an der Universität Siegen das jeweilige Fach vertreten, mit promotionsadäquater künstlerischer Qualifikation, wie z.B. Meisterschüler-Titel oder mehrjährige professionelle künstlerische Tätigkeit, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt werden. Eine Betreuung durch eine oder einen zum gegebenen Zeitpunkt nicht mehr an der Universität Siegen beschäftigte Kollegin oder beschäftigten Kollegen ist möglich, sofern sie oder er in dem dem Prüfungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Studienabschnitt (d. h. in der Regel das vorherige Jahr) das entsprechende Fach und Lehramt in Forschung und Lehre vertreten hat und mit der Übernahme der Betreuung einverstanden ist.
- (8) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll in der Regel eine promovierte und selbstständig Lehrende oder ein promovierter und selbstständig Lehrender im Fach sein. In besonderen Fällen kann der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehrämter auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis verleihen.
- (9) In der Regel wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst. Die Fachspezifischen Bestimmungen können auch andere Sprachen vorsehen. Der zuständige Fachliche

Prüfungsausschuss für Lehrämter kann auf Antrag weitere Sprachen zulassen.

(10) Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu: „Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.“

ENTLEHNUNG

§ 13

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist das Manuskript als digitales Medium (ohne Kennwortschutz) einzureichen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern begutachtet (vgl. § 12 der Prüfungsordnung) und nach Maßgabe des § 21 der Prüfungsordnung bewertet.

(3) Die Gutachten sind spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Die Note der Bachelorarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt.

§ 14

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Bei mangelhafter Leistung kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden.

(2) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(3) Ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Entwurf

§ 15

Zentraler Prüfungsausschuss für Lehrämter

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter stellt die Durchführung und Organisation der Bachelorarbeit und der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Prüfungsämtern und Fachlichen Prüfungsausschüssen für Lehrämter der Fakultäten sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und ist zuständig für die Wahrnehmung der in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben. Er trifft Entscheidungen auf der Basis dieser Ordnung und berichtet im Lehrerbildungsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse, Studienzeiten und der Fachnoten. Er kann dem Lehrerbildungsrat allgemeine Regelungen zur Durchführung der Bachelorprüfung vorschlagen und nähere Regeln über Zulassung und Anmeldung erlassen. Er entscheidet über Widersprüche in seinem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder, die an einer beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind nach Anhörung von der Entscheidung ausgeschlossen.
- (2) Dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter gehören neun Mitglieder möglichst aus unterschiedlichen an der Lehrerausbildung beteiligten Lehreinheiten an. Dies sind fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Nach Möglichkeit sind dies Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss aus dem Bereich der Bildungswissenschaften sein. Die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter ist beratendes Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter. Bei Bedarf kann der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Lehrerbildungsrat wählt die Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter auf Vorschlag der Fakultäten.
- (4) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.
- (7) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

§16

Fachliche Prüfungsausschüsse für Lehrämter

(1) Ergänzend zu dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter gemäß § 15 der Prüfungsordnung richten die an der Lehrerbildung beteiligten Leheinheiten Fachliche Prüfungsausschüsse ein. In Ausnahmefällen können auch leheinheitsübergreifende Fachliche Prüfungsausschüsse eingerichtet werden. Die Fachlichen Prüfungsausschuss für Lehrämter achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, sofern sie dafür zuständig sind, und die Fachspezifischen Bestimmungen eingehalten werden. Weiter entscheiden sie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 17 der Prüfungsordnung nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Sie entscheiden über Widersprüche in ihrem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich.

(2) Den Fachlichen Prüfungsausschüssen für Lehrämter gehören jeweils fünf Mitglieder aus den an der Lehrerausbildung beteiligten Leheinheiten an. Dies sind drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter ist beratendes Mitglied der Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter. Bei Bedarf können die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter werden jeweils von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(3) Die jeweiligen Fakultätsräte wählen die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fakultät. Dabei muss pro Fachlichem Prüfungsausschuss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lehramt tätig sein.

(4) Der jeweilige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehrämter wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter können Befugnisse widerruflich auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des jeweiligen Fachlichen Prüfungsausschusses für Lehrämter vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem jeweiligen Fachlichen Prüfungsausschuss für Lehrämter laufend über diese Tätigkeit.

(6) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter sind Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.

(7) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter entscheiden jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der jeweilige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehrämter ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Sitzungen der Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 17

Anrechnung von Leistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Studienphasen im Ausland im Rahmen eines Auslandssemesters oder -praktikums werden begrüßt und unterstützt. Eine Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen wird gewährleistet, sofern eine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang angerechnet werden.

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach der Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(4) Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 trifft der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gemäß § 16 der Prüfungsordnung nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 bzgl. der Praxiselemente trifft der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter gemäß § 16 der Prüfungsordnung nach Anhörung des Bereichs Praxis des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Für die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.

(6) Prüfungs- und Studienleistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Fach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Bachelorstudienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Prüfungsausschüsse bindend.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Fachnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule – die Vorgaben des (ECTS) (European Credit Transfer

System) zur Anwendung kommen.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Entwurf

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet oder als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder einen festgesetzten Termin für die Erbringung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Sofern für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können die Kandidatin oder der Kandidat sich bis spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System der zuständigen Prüfungsämter wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung jederzeit erfolgen (vgl. § 10 der Prüfungsordnung).

(3) Soweit die Nicht-Einhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungs- oder Studienleistung und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit oder eine Prüfungs- oder Studienleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Die bei Prüfungsleistungen nach Ablauf der Frist von 1 Woche geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Studienleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Verwendung von Plagiaten, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungs- oder Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Bachelorarbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin oder der Kandidat exmatrikuliert werden.

(6) Die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse und des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter haben das Recht, der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen beizuwohnen.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 20

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IV nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen abzulegen, gestattet der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

Entwurf

§ 21

Bewertung, Bildung der Noten

(1) Die Noten der Bachelorarbeit, der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit oder der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Bachelorarbeit oder Prüfungsleistung nicht bestanden. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut;

über 1,5 bis 2,5 gut;

über 2,5 bis 3,5 befriedigend;

über 3,5 bis 4,0 ausreichend;

über 4,0 mangelhaft.

(3) Soweit eine Gesamtnote bzw. Fachnote aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Gesamtnote bzw. Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind. Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

§ 22

Abschluss des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Bachelorarbeit bestanden und 180 LP erworben hat.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat hat das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine der für den Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen mit den erzielten Noten und LP nennt.

Entwurf

§ 23

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die oder der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Bezeichnung „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.) (vgl. § 3 der Prüfungsordnung) den Studiengang, die gewählten Fächer und die Bildungswissenschaften mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 der Prüfungsordnung beurkundet.

(4) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät unterzeichnet, der das Fach angehört, in dem die Bachelorarbeit angenommen worden ist. Die Bachelorurkunde ist zudem mit dem Siegel der Fakultät nach Satz 1 versehen. Weiter wird die Bachelorurkunde von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter unterzeichnet.

§ 24

Diploma Supplement und Transcript of Record

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Record ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses sowie über das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente in Verantwortung der Hochschule. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Record informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen (inkl. der Bachelorarbeit) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen bzw. der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen 1 Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

Entwurf

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist die für die Verleihung des Bachelorgrades nach § 23 Absatz 4 der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

Entwurf

§ 28
Anwendung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 im Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen in den in der Anlage 1 genannten Fächern bzw. Lernbereichen eingeschrieben sind.

Entwurf

§ 29

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Siegen - Amtliche Mitteilungen - in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsausschusses vom XY und des Beschlusses des Senats vom XY.
Siegen, den

Der Rektor
(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Entwurf

Anlage 1: Fächerkatalog

Fächerkombinationen für das Lehramt an Grundschulen

Lernbereiche I und II (obligatorisch)	Lernbereich III (wahlweise)	Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung +	Lernbereich II: Mathematische Grundbildung	Vertieftes Studium ¹							Bildungswissenschaften
				Englisch	Kunst	Religionslehre (ev./kath.)	Sachunterricht	Sport (Deutsche Sporthochschule Köln)	Sprachliche Grundbildung	Mathematische Grundbildung	
Englisch		•		•							
Kunst		•			•						
Musik		•							•	•	•
Religionslehre (ev./kath.)		•				•			•	•	•
Sachunterricht		•					•		•	•	•
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)		•						•	•	•	•
											obligatorisch für alle Kombinationen ²

¹ Vertieftes Studium: Die Fächer Englisch und Kunst können NUR VERTIEFT studiert werden. Das Fach Musik kann NICHT VERTIEFT studiert werden.

Die Fächer Religionslehre (ev./kath.), Sachunterricht und Sport können WAHLWEISE vertieft studiert werden. Förderpädagogik wird als vertieftes

Studium in den Bildungswissenschaften angeboten (Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik).

² Sie belegen alternativ das Fach Bildungswissenschaften ODER das Fach Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik. Bitte prüfen Sie selbst, welche Option für Sie in Frage kommt.

Fächerkombinationen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Kernfach (obligatorisch)											
Zweites Fach	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Geschichte	Mathematik	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Bildungswissenschaften	
Biologie	•										
Chemie		•									
Deutsch			•								
Englisch				•							
Französisch											
Geschichte					•						
Informatik											
Kunst											
Mathematik						•					
Musik											
Physik							•				
Praktische Philosophie											
Religionslehre (ev./kath.)								•			
Sozialwissenschaften									•		
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)										•	

obligatorisch für alle Kombinationen

Fächerkombinationen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Kernfach (obligatorisch)											Bildungswissenschaften
Zweites Fach	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Mathematik	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Spanisch	
Biologie		•					•	•			
Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•	
Deutsch		•		•	•	•	•	•	•	•	
Englisch		•	•		•	•	•	•	•	•	
Französisch		•	•	•		•	•	•	•	•	
Geschichte		•	•	•	•		•	•	•	•	
Informatik		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Kunst		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Mathematik	•	•	•	•	•	•		•	•	•	
Musik		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Philosophie		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Physik	•	•	•	•	•	•	•		•	•	
Religionslehre (ev./kath.)		•	•	•	•	•	•	•		•	
Sozialwissenschaften		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Spanisch		•	•	•	•	•	•	•	•		
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)		•	•	•	•	•	•	•	•	•	

obligatorisch für alle Kombinationen

Kombinationen für das Lehramt an Berufskollegs: Modell A – Berufliche Fachrichtung (BF) oder Unterrichtsfach (UF) in Verbindung mit einer anderen Beruflichen Fachrichtung oder einem anderen Unterrichtsfach

		Unterrichtsfach oder											BF			Bildungswissenschaften	
		Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Informatik	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Spanisch	Wirtschaftslehre/Politik	Elektrotechnik	Maschinenbautechnik		Wirtschaftswissenschaften
BF	in Verbindung mit Berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach																
	Elektrotechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Maschinenbautechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Wirtschaftswissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
UF	Chemie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Wirtschaftslehre/Politik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	

obligatorisch für alle Kombinationen

Kombinationen für das Lehramt an Berufskollegs: Modell B – Große und kleine berufliche Fachrichtung

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung	Fertigungstechnik	Finanz- und Rechnungswesen (Finanzdienstleistungen)	Finanz- und Rechnungswesen (Profil Steuern)	Produktion/Logistik/Absatz (Profil Marketing/Handel)	Technische Informatik	Wirtschaftsinformatik	Bildungswissenschaften
Wirtschaftswissenschaften		•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
Maschinenbautechnik	•							
Elektrotechnik					•			